Februar 2024

wts

WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Fusion von WTS Klient und Finacont wurde dank der gründlichen Vorbereitung am 31. Dezember 2023 auch firmenrechtlich abgeschlossen, so dass wir das neue Jahr bereits in eine juristische Person integriert, mit robuster Größe, außerordentlicher Entschlossenheit und Begeisterung begonnen haben.

Unsere Größe und Rolle auf dem Markt löst bei uns keinerlei Übermut aus. Ganz im Gegenteil: den Mitgliedern des vereinten Managements ist keine Aufgabe zu groß, wenn man die Ärmel hochkrempeln muss, um die täglichen Dinge (gut) voranzubringen. Und genau das ist der Schlüssel: eine entsprechende Brücke zwischen dem Ganzen und den einzelnen Teilen bauen, aufrechterhalten und ständig weiterschmieden, d. h. in der Lage sein, die Strategie in den Alltag integrieren.

Bei einem unserer wichtigsten strategischen Ziele, dem Erreichen der fachlichen, technologischen und personellen Integration gibt es noch viel zu tun. Gleichzeitig wird der Erfolg unserer bisherigen Arbeit in Verbindung mit der Integration vor allem dadurch bestätigt, dass alle unsere Mandanten während des Prozesses bei uns geblieben sind. Dafür danken wir.

Die Hochsaison zu Beginn des ersten gemeinsamen Jahres hat begonnen, wir erleben dank der Buchhaltungsabschüsse und der Abrechnungen im Entgeltwesen außerordentlich arbeitsintensive Wochentage. Die Flitterwochen von WTS Klient und Finacont verblassen bereits und wir richten unseren Blick nach vorn.

Ein wichtiger Teil der Saison ist, dass wir uns über die Änderungen in den Bereichen Steuern und Rechnungslegung informieren bzw. diese, wenn nötig, implementieren.

Vorausschauend und ebenfalls im Ergebnis der Fusion, integrieren wir unsere technologischen Entwicklungs- und Automatisierungsprozesse bzw. auch unsere KI-gesteuerten Lösungen, worüber sie in unserem nächsten Newsletter lesen können. Bleiben Sie uns bitte jetzt und in Zukunft treu!

György Pintér
Senior Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Tamás Gyányi:** Steueränderungen für 2024 in Ungarn

6 **Szabolcs Szeles:** Latente Steuern in der ungarischen Rechnungslegung

9 **Anita Toki:** Angemeldete Beteiligung

11 **Tamás László:** E-Rechnung und E-Umsatzsteuer – Instrumente der Digitalisierung der Umsatzsteuer

Implementierung der globalen Mindeststeuer

Länderübersicht

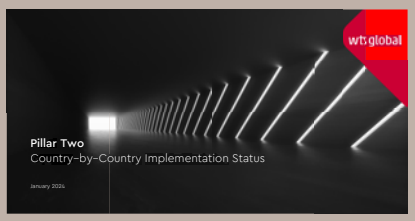

Die globale Mindeststeuer ist eine der größten Reformen der internationalen Körperschaftsteuervorschriften. Mit Mitgliedern in über 100 Ländern bietet Ihnen WTS Global einen umfassenden Überblick über den Umsetzungsstand der globalen Mindeststeuer in 72 Ländern. Die dargestellten länderspezifischen Informationen spiegeln die neuesten Gesetze wider, die monatlich von den Steuerexperten von WTS Global aktualisiert werden.

Klicken Sie hier für die Zusammenfassung auf Englisch!

Steueränderungen für 2024 in Ungarn

E-Umsatzsteuer startete, hier ist die globale Mindeststeuer

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

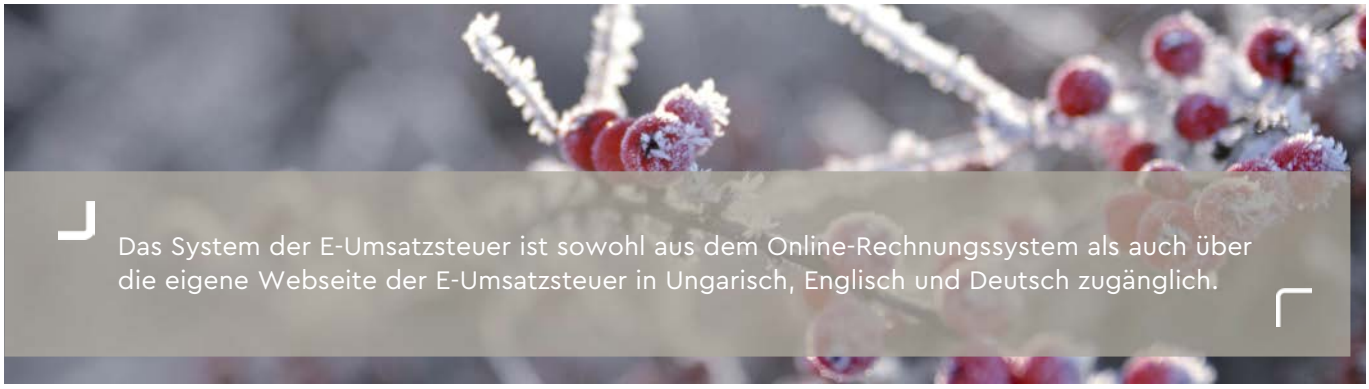

Die Zusammenfassung der Steueränderungen für 2024 in Ungarn ist keine einfache Aufgabe, da sich aufgrund der in 2023 angenommenen Vorschläge zur Steueränderung zahlreiche Detailregeln verschiedener Steuerarten geändert haben, noch dazu in mehreren Schritten. **Bei fast jeder ungarischen Steuerart ist eine Änderung eingetreten**. Das ungarisch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen wurde aufgehoben und auch das System der globalen Mindeststeuer eingeführt. Ebenso startete die E-Umsatzsteuer: nach der Anmeldung bei der entsprechenden Plattform empfängt die Steuerzahler eine gut überschaubare, moderne Oberfläche. Nachfolgend fassen wir die Punkte der Steueränderungen für 2024 zusammen, die für die Entscheider in Ungarn wichtig sind.

Mindestlohn

Der ungarische Mindestlohn ist ab 1. Dezember 2023 auf brutto 266.800 HUF bzw. das garantierte Lohnminimum auf brutto 326.000 HUF angestiegen. All das geht beispielsweise damit einher, dass ab 2024 **der Einzelwert der günstig versteuerten geringwertigen Geschenke** auf 26.680 HUF **angehoben wurde** oder auch die vergünstigt versteuerte Summe der Ausgaben für Geschenkgegenstände, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit Veranstaltungen bzw. Ereignissen gewährt wurden, die für mehrere Privatpersonen (einschließlich der Geschäftspartner) organisiert wurden, auf 66.700 HUF angestiegen ist.

Günstig versteuerte Zuwendungen

Zuwendung von Wein und Weinerzeugnissen

Seit dem 16. November 2023 sind in Ungarn die Zuwendungen von direkt vom Weinbaubetrieb gekauften, abgefüllten und mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehenen Weinen und Weinerzeugnissen **steuerfrei**, wenn dies

- als Bewirtung zu Repräsentationszwecken und nicht zu Repräsentationszwecken,
- als Zuwendung in Form eines Repräsentationsgeschenks oder
- als geringwertiges Geschenk erfolgt.

Für die Zuwendung von Weinerzeugnissen muss in solchen Fällen in Ungarn keine Einkommensteuer und keine Sozialbeitragsteuer gezahlt werden.

Geringwertiges Geschenk

Bisher konnte man in Ungarn jährlich einmal ein Geschenk als einzelne bestimmte Zuwendung gewähren, die günstiger als der Lohn besteuert wird, und zwar bis zu 10 % des Mindestlohns. Als Teil der Steueränderungen für 2024 kann in diesem Jahr bereits **dreimal pro Jahr eine solche Zuwendung gewährt werden**.

Steuerfreiheit von Gewinnen

Bei den traditionellen Zahlenlotterien (Lotto, Sechserlotto, Skandinavisches Lotto, Keno usw.) werden die Gewinne ab 1. Januar 2024 **von der Einkommensteuer befreit**.

Beteiligungserwerb an Startups

Ein konjunkturbelebendes Element der Steueränderungen für 2024 in Ungarn ist, dass der kostenlose oder vergünstigte Beteiligungserwerb an einem neu gegründeten Unternehmen (seit höchstens fünf Jahren eingetragenes, nicht börsennotiertes Kleinst- bzw. kleines Unternehmen, das noch keine Gewinne ausgeschüttet hat und nicht durch Verschmelzung oder Spaltung entstanden ist) durch Mitarbeiter oder Personen mit Führungsaufgaben **nicht als Einkünfte angesehen wird**.

Treuhänderische Vermögensverwaltung

Die in Verbindung mit einem Rechtsverhältnis zur treuhänderischen Vermögensverwaltung in 2023 eingeführte **Eingangsbesteuerung wird** infolge der Steueränderungen für 2024 in den Fällen **von einer Ausgangsbesteuerung abgelöst**, bei denen die Zahlung der Einkünfte an die begünstigte Person zu Lasten des Wertes des Startkapitals des verwalteten Vermögens bzw. des Vermögens der Privatstiftung erfolgt, zwischen der Herausgabe der als Grundlage der Erlöse dienenden Vermögenswerte und der durch den Vermögensgeber bzw. Gründer (die beitretende Person) erfolgenden Übergabe der gegebenen Vermögenswerte in die Vermögensverwaltung bzw. ins Eigentum an die Privatstiftung noch keine fünf Jahre vergangen sind und die geleisteten Vermögenselemente bei der Vermögenszuwendung aufgewertet wurden (ein Vermögenswertzuwachs entstanden ist).

Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung

Das von amerikanischer Seite gekündigte Doppelbesteuerungsabkommen darf ab 2024 nicht mehr angewendet werden, doch gelangten mehrere damit zusammenhängende Änderungen in die ungarischen Steuergesetze. **Die Regel zur Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer hat sich geändert**, und die Regeln zu den sonstigen Einkünften sind **auf Einkünfte aus Wertpapieren**, die durch eine in einem OECD-Mitgliedsstaat ansässige Person emittiert wurden, sowie auf die durch eine in einem OECD-Mitgliedsstaat ansässige Person gezahlten **Zinsen** nicht anzuwenden. Vergessen wir nicht, dass auch die russische Seite noch in 2023 bestimmte Regelungen des ungarisch-russische Doppelbesteuerungsabkommens ausgesetzt hatte!

Globale Mindeststeuer

Ein Element der Steueränderungen für 2024, dass das größte Echo ausgelöst hat, ist die ab 1. Januar eingeführte neue Steuerart: die globale Mindeststeuer. **Sie berührt in Ungarn zwar keine bedeutende Anzahl von Firmen, wen sie aber betrifft, muss sich auf bedeutende Veränderungen einstellen und auch die neuen Strafsätze kennenlernen**:

- im Falle des Versäumens bzw. einer verspäteten Erfüllung der Meldepflicht beträgt die Höchstsumme des Versäumnisbußgelds fünf Millionen HUF,
- im Falle des Versäumens bzw. einer verspäteten, unvollständigen, fehlerhaften oder mit einem falschen Datengehalt erfolgenden Erfüllung der Erklärungspflicht beträgt die Höchstsumme des Versäumnisbußgelds zehn Millionen HUF.

Angemeldete Beteiligung

Die ungarischen Steuerzahler haben bezüglich ihrer am 30. Dezember 2023 nicht als angemeldete Beteiligung angesehenen Beteiligungen **die Möglichkeit einer einmaligen Anmeldung**, wenn diese bei der Anmeldung der Definition der angemeldeten Beteiligung entsprechen. Die Frist der Anmeldung ist mit der Frist des Jahresabschlusses für das Steuerjahr 2023 identisch. Im Falle der Abgabe der Anmeldung **ist** für 20 % der positiven Differenz vom 31. Dezember 2023 aus dem zwischen unabhängigen Parteien bestehenden Marktwert und dem Buchwert **eine Körperschaftsteuer** von 9 % **zu zahlen**. Die Differenz ist so zu bestimmen, als wenn am 31. Dezember 2023 ein Verkauf mit Gewinn an eine unabhängige Partei erfolgt wäre. In Verbindung mit dem Posten kann keine Senkung – beispielsweise durch abgegrenzte Verluste oder eine Steuervergünstigung – geltend gemacht werden. Der unabhängige Marktwert muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Experten mit adäquaten Kenntnissen bestätigt werden. *Über die angemeldete Beteiligung betreffenden Änderungen können Sie weitere Details im Artikel von Anita Toki auf Seiten 9-10 lesen.*

Körperschaftsteuer

Ein die Körperschaftsteuer betreffendes Element der ungarischen Steueränderungen für 2024 bildet **die Ausweitung des Kreises der Kosten, die nicht im In-**

teresse des Unternehmens aufgetreten sind. Demnach dürfen die Kosten bei Zahlungstransaktionen von Lizenzgebühren und Zinsen in Staaten nicht abgezogen werden, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete stehen oder die einen Steuersatz von null oder einen niedrigen Steuersatz anwenden. Ausgehende Zahlung von Lizenzgebühren und Zinsen, die den Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgezogen bzw. muss das Ergebnis vor Steuern um die nicht von der Doppelbesteuerung betroffene Summe der Kosten und Aufwendungen für die Rechnungslegung erhöht werden.

Ein wirklicher wirtschaftlicher oder kommerzieller Nutzen als Hauptziel wird nicht erfüllt, wenn hinsichtlich der Zahlung von Lizenzgebühren und Zinsen festgestellt werden kann, dass deren Hauptziel oder eines der wichtigsten Ziele ein steuerlicher Vorteil ist, selbst dann nicht, wenn es auch einen wirklichen wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen gibt. Den Nachweis hat der Steuerzahler bis zur Erstellungsfrist der Steuererklärung zu erbringen.

E-Umsatzsteuer

Als Teil der Steueränderungen für 2024 wurde in Ungarn endlich das früher mehrmals verschobene System der E-Umsatzsteuer eingeführt. Das ab 1. Januar 2024 funktionierende System ermöglicht, dass die Steuerzahler neben der Einreichung der bisherigen traditionellen Umsatzsteuererklärung ihre Erklärungspflicht auch bei der E-Umsatzsteuer-Plattform erfüllen können. **Bei der Plattform haben wir die Möglichkeit zur Bestätigung, Ergänzung bzw. Änderung des Entwurfs der Steuererklärung**, der entweder aus den von der ungarischen Finanzbehörde zusammengestellten Daten oder den mit einer maschinellen Schnittstellenlösung übermittelten Daten erstellt wurde. Im Sinne der Regelung wird (bei der Einreichung mehrerer Erklärungen) die zuerst eingereichte Erklärung als Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen. Eine Selbstrevision können wir ab jetzt auf einem Formular oder auf der IT-Plattform einreichen. Im System der E-Umsatzsteuer wird der Steuerzahler, der die Anwendung einer Maschinenschnittstelle wählt, 15 Tage lang von der Betriebsprüfung befreit. In dieser Zeit können Fehler und Abweichungen in der Erklärung korrigiert werden. Das System der E-Umsatzsteuer ist sowohl aus dem Online-Rechnungssystem als auch über die eigene Webseite der E-Umsatzsteuer in Ungarisch, Englisch und Deutsch – nach dem Einloggen beim elektronischen Kundenportal zugänglich. Das Verständnis für die Oberfläche und die Prozesse wird durch leicht verständliche Demonstrationen unterstützt.

Im System der E-Umsatzsteuer finden wir auf der linken Seite die einzelnen Menüpunkte, wo wir unter anderem das Profil des Steuerzahlers einsehen bzw. Einstellungen vornehmen können, doch können wir hier auch die Erklärungen des gegebenen Zeitraums auswählen und in der Liste der Belege sind auch die im System vorhandenen Belege zu finden, die aus anderen Datenübermittlungen (in der Regel aus dem Online-Rechnungssystem) stammen und von der Steuerbehörde bei der Erstellung des Entwurfs hochgeladen wurden. Die Daten der Belege können auch detailliert eingesehen werden, und wenn wir sie akzeptieren, dann kann einzeln eingetragen werden, dass der gegebene Beleg überprüft wurde. *Weitere nützliche Informationen können Sie über die E-Umsatzsteuer im Artikel von Tamás László auf Seiten 11-13 lesen.*

Immobilien und Bauarbeiten

Auch die **Ordnung der Einreichung der Erklärung** zur Behandlung der Bau- und Montageleistungen im Reverse-Charge-Verfahren **ändert sich** und wird realistischer. Wenn die Genehmigung ab 1. Januar 2024 an die Tätigkeit des Dienstleistungserbringers geknüpft ist, dann gibt von jetzt an er dem Auftraggeber eine Erklärung darüber ab.

Einfachere Administration

Fortlaufende Erklärung zur Steuervorauszahlung

Mit den Steueränderungen für 2024 wird angestrebt, auch die administrativen Lasten der Steuerzahler zu verringern. So können ab 1. Januar 2024 wichtige **Vergünstigungen zur Senkung der Steuerbemessungsgrundlage auch fortlaufend in Anspruch genommen werden**: man muss dem Arbeitgeber bzw. einer Gesellschaft von regelmäßigen Einkünften nicht in jedem Jahr eine neue Erklärung zur Steuervorauszahlung abgeben. Die neue Möglichkeit kann erstmals bei den nach dem 31. Dezember 2023 abgegebene Erklärungen zur Steuervorauszahlung angewendet werden. Die Erklärungen zur Steuervorauszahlung können am einfachsten bei der Onlineanwendung zum Ausfüllen von Formularen (ONYA) auf Ungarisch ausgefüllt werden.

Vierteljährliche Erklärung der Gesellschaft anstelle einer monatlichen Erklärung

Ab 2024 **muss die Gesellschaft** nicht monatlich, sondern **als Pflicht des den Monat der Zuwendung umfassenden Quartals die öffentlichen Lasten ermitteln** und die mit den Auszahlungen und Zuwendungen verbundenen Steuer- und Beitragslasten erklären und zahlen. Die Abgaben müssen also anstelle des bisherigen monatlichen Zeitraums in dem Quartal erklärt und gezahlt werden, in das der Monat der Zuwendung fällt.

Sozialversicherung

Als Folge der Steueränderungen für 2024 werden bei der Entsendung von **Drittstaatsangehörigen** aus Ungarn als Gegenwert der Tätigkeit die im Berichtsmonat erzielten Einkünfte als Beitragsbemessungsgrundlage und so auch als Bemessungsgrundlage der Sozialbeitragsteuer angesehen. D. h. nur für diesen Personenkreis **erlischt die Regel der vergünstigten Beitragsbemessungsgrundlage, die bei einer Entsendung angewendet werden kann**, wonach der Grundlohn, doch wenigstens der Bruttodurchschnittsverdienst die Beitragsbemessungsgrundlage ist.

Kfz-Steuer

Bis 2024 musste die Kfz-Steuer in Ungarn in zwei Raten gezahlt werden. Achten wir darauf, dass die Kfz-Steuer ab jetzt **in einer Summe** bis zum 15. April gezahlt werden muss.

Steuer auf die öffentliche Infrastruktur und Werbesteuer

Das Steuerpaket vom Herbst 2023 nahm die Kommunikationsleitungen ab 1. Januar 2024 von der Steuer auf die öffentliche Infrastruktur aus, und ab 1. Januar 2025 **wird das Gesetz über die Steuer auf die öffentliche Infrastruktur aufgehoben**. Hinsichtlich der Werbesteuer bleibt der gegenwärtig geltende Steuersatz von 0 % bis zum 31. Dezember 2024 bestehen.

Haushaltsarbeit

Das Steuerpaket vom Herbst 2023 **hebt die Pflicht zur Zahlung einer Registrierungsgebühr** von 1.000 HUF für Haushaltsangestellte **auf, doch bleibt die Meldepflicht bestehen**.

Steuerberatung

Die aufgeführten Punkte der Steueränderungen für 2024 berühren die meisten ungarischen Steuerzahler. Insbesondere möchten wir auf die sich wegen der Kündigung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens ändernden Rechtsnormen, die globale Mindeststeuer und die E-Umsatzsteuer aufmerksam machen. Wenn Sie in Verbindung mit den Änderungen bzw. deren Auswirkungen irgendeine Frage haben sollten, stehen Ihnen unsere Steuerexperten natürlich gern zur Verfügung.

Unser Experte

Tamás Gyányi
Senior Partner | Steuerberatung / Lohnverrechnung
Mobil: +36 30 686 8873

Fachliche Schwerpunkte
- Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- Prüfung von konzerninternen Transaktionen
- Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Latente Steuern in der ungarischen Rechnungslegung

Mit den Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes von 2024 wurde der neue Begriff eingeführt

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Nur solche die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ändernden Posten dürfen berücksichtigt werden, die eine vorübergehende Wirkung auf die Bemessungsgrundlage haben.

Eine der bedeutendsten Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes von 2024 ist, dass durch die Harmonisierung der globalen Mindeststeuer auch latente Steuern in der ungarischen Rechnungslegung erschienen sind, d. h. auch in den ungarischen Abschlüssen ausgewiesen werden können.

Bedeutung der latenten Steuern

Latente Steuern in der ungarischen Rechnungslegung sind zwar ein neuer Begriff, aber Experten, die sich mit internationalen oder anderen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen beschäftigen, nicht unbekannt. Das Ziel der latenten Steuern ist der **Ausweis der zukünftigen Steuerpositionen**, die aus der auf die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ausgeübten vorübergehenden Wirkung der handelsrechtlichen Bewertung der im Abschluss ausgewiesenen Aktiva und Passiva entstehen.

Für wen ist es gut, dass latente Steuern in der ungarischen Rechnungslegung erschienen sind?

Latente Steuern in der ungarischen Rechnungslegung sind ein **Wahlrecht**, d. h. ihr Ausweis ist nicht obligatorisch. Sie können bereits beim Abschluss für 2023 angewendet werden und auch im Weiteren kann man sich dafür entscheiden, doch muss im Falle ihrer Anwendung diese Entscheidung in der Bilanzierungsrichtlinie festgehalten werden. Es wird den Gesellschaften empfohlen, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen, für die es zur Präsentation des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes wichtig ist, welche zukünftigen Steuereffekte die gegebenen handelsrechtlichen Bewertungen haben. Die Gesellschaften, die Mitgliedsunternehmen einer multinationalen Firmengruppe sind, sollten diese Option schon deshalb abwägen, da in der internationalen Praxis die latenten Steuern eine gängige Praxis sind, **mit deren Anwendung sich die Abweichungen** zwischen den Zahlen des nach den ungarischen Vorschriften erstellten Abschlusses und den zur Konsolidierung übermittelten und laut IFRS oder anderen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Daten **verringern können**. Gleichzeitig muss hinzugefügt werden, dass es wegen der von der ungarischen Rechnungslegung abweichenden handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen der IFRS bei weitem nicht sicher ist, dass im Falle einer gegebenen Gesellschaft bei den Abschlüssen laut ungarischer Rechnungslegung und IFRS dieselben latenten Steuerforderungen oder Steuerverbindlichkeiten entstehen.

Worum geht es eigentlich?

Vereinfacht ausgedrückt, ist die latente Steuerforderung oder Steuerverbindlichkeit die auf die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer der folgenden Steuerjahre ausgeübte Gesamtwirkung der im Abschluss des gegebenen Jahres ausgewiesenen Aktiva und Passiva oder der Berechtigungen

zur Senkung der individuellen Bemessungsgrundlage (steuerliche Verlustvorträge, bzw. Steuervergünstigungen), die wir mit dem effektiven Körperschaftsteuersatz der folgenden Jahre errechnen. Bei latenten Steuern sprechen wir eigentlich von den **zukünftigen Steuereffekten der gewählten oder anzuwendenden handelsrechtlichen Bewertungen der Aktiva und Passiva**. Eine latente Steuerforderung entsteht bei einer in den folgenden Steuerjahren zu erstattenden Steuer und eine latente Steuerverbindlichkeit bei einer in den folgenden Steuerjahren zu zahlenden Steuer.

Die latente Steuerforderung oder Steuerverbindlichkeit muss an jedem Stichtag neu berechnet und die im Vergleich zu der im vorherigen Geschäftsjahr ausgewiesenen latenten Steuerforderung oder Steuerverbindlichkeit zusammengefasste Änderung in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Steuerzahlungspflichten in einer gesonderten Position des latenten Steuerertrags oder -aufwands ausgewiesen werden.

Vorübergehende Differenzen und endgültige Abweichungen

Nur solche die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ändernden Posten dürfen berücksichtigt werden, die eine **vorübergehende Wirkung** auf die Bemessungsgrundlage haben, d. h. sich in den folgenden Jahren umkehren. Einmalige Posten zur Änderung der endgültigen Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer wie die „Kosten, die nicht im Interesse des Unternehmens auftreten" (z. B. Bußgelder) dürfen bei der Berechnung der latenten Steuern nicht berücksichtigt werden.

Bei der handelsrechtlichen Bewertung angewandte Wahlmöglichkeiten – wie beispielsweise die Wertberichtigung –, die sich weder auf das Ergebnis vor der Steuerzahlung noch auf die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer auswirken, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Entstehung einer Steuerforderung

Es dürfen nur solche latenten Steuerforderungen berücksichtigt werden, die vorübergehende Differenzen sind und in der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in den folgenden Geschäftsjahren wahrscheinlich realisiert werden. Das heißt, dass die latente Steuerforderung nur bei wahrscheinlich eingehenden und gegenüber zukünftigen positiven Bemessungsgrundlagen verwendbaren steuerlichen Verlustvorträgen oder Steuervergünstigungen berücksichtigt werden darf.

Methode der Berechnung der latenten Steuern

Die Praxis kennt mehrere Berechnungsmethoden. Die Vermögenswerte, Rückstellungen, Verbindlichkeiten bzw. noch nicht verwendeten steuerlichen Verlustvorträge und Steuervergünstigungen, die einen Effekt auf die Bemessungsgrundlage der folgenden Jahre haben werden, können einzeln aufgenommen werden. Der mit dem zu erwartenden effektiven Körperschaftsteuersatz berechnete Wert der kumulierten Differenzen bildet die latente Steuerforderung bzw. Steuerverbindlichkeit.

Es ist wichtig zu betonen, dass wir hier in der Regel nicht von den die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ändernden Posten eines gegebenen Jahres sprechen. Dies veranschaulicht am besten die **Methode der Gegenüberstellung von Handelsbilanz und Steuerbilanz**, bei deren Anwendung wir alle Positionen des Abschlusses in je einer Spalte laut Handelsbilanz und Steuerbilanz ausweisen. So stellen wir den handelsrechtlichen Buchwert und den Buchwert laut Steuergesetz aller Aktiva und Passiva einander gegenüber und berechnen für diese kumulierten Unterschiedsbeträge zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Werten mit dem zu erwartenden Körperschaftsteuersatz die latente Steuerforderung oder Steuerverbindlichkeit.

Ausweis der latenten Steuern im Abschluss

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass ähnlich wie bei anderen Steuerarten die gegenüber derselben Steuerbehörde bestehenden latenten Steuerforderungen bzw. Steuerverbindlichkeiten in der Bilanz oder auf der Seite der Aktiva oder Passiva, saldiert als Nettowert ausgewiesen werden.

Dank der Tatsache, dass latente Steuern auch in der ungarischen Rechnungslegung erschienen sind, wird sowohl das Bilanzschema als auch das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung laut Rechnungslegungsgesetz erweitert. Die saldierten latenten Steuerforderungen sind im Anlagevermögen in einer gesonderten Position und die saldiert entstehenden latenten Steuerverbindlichkeiten unter den langfristigen Verbindlichkeiten in einer gesonderten Position auszuweisen.

Anwendung im ersten Geschäftsjahr

Latente Steuern in der ungarischen Rechnungslegung erschienen mit dem Inkrafttreten der Änderung des Rechnungslegungsgesetzes vom 31. Dezember 2023 und dürfen auf die Abschlüsse von 2023 erstmals angewendet werden. Bei der Anwendung im ersten Geschäftsjahr muss so vorgegangen werden, **als wenn die Gesellschaft** die latenten Steuern **schon immer angewandt hätte**. In einem solchen Fall sind die offenen latenten Steuerforderungen bzw. Steuerverbindlichkeiten, die bereits am Stichtag des Vorjahres bestanden hätten, der Gewinnrücklage gegenüber aufzunehmen.

Financial & Accounting Advisory

Wenn Sie in Verbindung mit dem Thema Fragen haben oder die Hilfe eines Experten benötigen sollten, um festzustellen, wie man latente Steuern in der ungarischen Rechnungslegung anwenden kann oder aber wir Ihnen bei der Abrechnung der bei Ihrer Firma anfallenden latenten Steuern helfen können, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Experten von Financial & Accounting Advisory bei WTS Klient Ungarn!

Unser Experte

Szabolcs Szeles
Senior Partner | Financial & Accounting Advisory / Buchhaltung
Mobil: +36 30 487 8912

Fachliche Schwerpunkte

- Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- buchhalterische und steuerliche Due Diligence
- Rechnungslegungsberatung
- Interim Management

Die neuesten WTS Global Newsletters sind erschienen

Nachrichten über internationale Körperschaftsteuer und Finanzdienstleistungen aus aller Welt

Die #1/2024 Ausgabe des WTS Global International Corporate Tax Newsletters berichtet über internationale körperschaftsteuerliche Neuigkeiten aus acht Ländern: Österreich, Indien, Pakistan, Polen, Portugal, Saudi-Arabien, aus der Schweiz und aus den Vereinigten Arabischen Emiraten. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: WTS Global ICT Newsletter #1/2024

Der WTS Global Financial Services Newsletter #1/2024 präsentiert Neuigkeiten aus 12 Ländern zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen. Es handelt sich um Themen wie z.B. das neue Steuerabkommen zwischen Luxemburg und dem Vereinigten Königreich, die Änderungen bei der Grunderwerbsteuer in Finnland oder die für Verwaltungsgesellschaften geltende Umsatzsteuerbefreiung in Portugal. Der englischsprachige Newsletter kann hier herunterladet werden: WTS Global Financial Services Newsletter #1/2024

Angemeldete Beteiligung

In diesem Jahr können die Beteiligungen der NAV erstmals auch nachträglich angemeldet werden

Autorin: **Anita Toki**
anita.toki@wtsklient.hu

Es ist sinnvoll, die Anmeldung der Beteiligungserwerb bereits beim Erwerb zu erwägen, da sie einfach ist, keine Mehrkosten darstellt und beim Verkauf der Beteiligung auch eine Steuerersparnis bedeuten kann.

Ein Ergebnis der Ende November 2023 verkündeten Änderungen der Steuergesetze in Ungarn ist, dass **die Anmeldung von früher erworbenen, doch der Steuerbehörde nicht angemeldeten Beteiligungen jetzt nachgeholt werden kann**. Dadurch, dass man die Beteiligungen jetzt auch nachträglich anmelden kann, können auch die Firmen, die dies früher versäumt haben, die durch die angemeldete Beteiligung ermöglichten Steuervorteile genießen. Welche Beteiligung kann angemeldet werden? Wann und wie muss die Anmeldung abgegeben werden? Wie kann die Anmeldung der früher erworbenen Beteiligung nachgeholt werden, wenn das nicht erfolgt ist? Und die vielleicht wichtigste Frage: Welche Vorteile bringt die angemeldete Beteiligung einer Gesellschaft? In unserem Artikel antworten wir darauf.

Welche Beteiligung kann angemeldet werden?

Praktisch kann jede Beteiligung bei der ungarischen Steuerbehörde angemeldet werden, **außer der an einer kontrollierten ausländischen Gesellschaft erworbenen Beteiligung und dem Erwerb von Investmentzertifikaten, die durch einen offenen Investmentfonds emittiert wurden**. Ab 1. Januar 2018 wurde der gesetzliche Mindestwert für einen Beteiligungserwerb (dieser betrug vorher 10 %) abgeschafft und so können die Rechtsfolgen für die angemeldete Beteiligung bereits beim Erwerb eines kleineren Geschäftsanteils angewendet werden, wobei es egal ist, ob es beispielsweise eine durch Kauf oder aber durch Einbringung als Sacheinlage erworbene Beteiligung ist.

Wann und wie muss die Anmeldung beim Erwerb einer neuen Beteiligung abgegeben werden?

Eine laut Gesetz Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer angemeldete Beteiligung ist in Ungarn die Beteiligung, die innerhalb einer Ausschlussfrist von 75 Tagen nach dem Erwerb bei der Steuerbehörde angemeldet wurden. Als Zeitpunkt des Erwerbs ist der Tag der handelsgerichtlichen Eintragung und mangels dessen der Tag des Inkrafttretens des Rechtsgeschäfts anzusehen.

Zur Anmeldung müssen die zur handelsgerichtlichen Eintragung verpflichteten Organisationen und Einzelfirmen das durch die ungarische Finanzbehörde eingeführte **Formular T201T** nutzen.

Wie kann die Anmeldung bei einer bereits bestehenden Beteiligung nachgeholt werden?

Es ist wichtig hervorzuheben, dass **sich** die nachträgliche Anmeldung **nur auf die am 30. Dezember 2023 bereits bestehenden** und nicht als angemeldete Beteiligung angesehenen **Beteiligungen bezieht**, wenn die Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung (also nicht zum Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs) den Bedingungen der Definition des ungarischen Körperschaftsteuergesetzes für die angemeldete Beteiligung entspricht. **Eine nachträgliche Anmeldung ist** innerhalb der in Ungarn für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung für das Steuerjahr 2023 offen stehenden Frist – bei einem

Steuerzahler mit normalem Geschäftsjahr also **bis zum 31. Mai 2024** – bei der Steuerbehörde **möglich**. Diese Frist ist ebenfalls eine Ausschlussfrist.

Man sollte jedoch wissen, dass diese Möglichkeit an Bedingungen geknüpft ist und einen Preis hat. **20 % der** am 31. Dezember 2023 bestehenden **positiven Differenz des Marktwertes und des Buchwertes** der anzumeldenden Beteiligung **bildet die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer**, gegenüber der kein die Bemessungsgrundlage senkender Posten geltend gemacht werden kann und für welche die **Steuer** auch bis zur Frist der Körperschaftsteuererklärung für das Steuerjahr 2023 – bei einem Steuerzahler mit normalem Geschäftsjahr **bis zum 31. Mai 2024 – gezahlt werden muss**.

Der oben erwähnte Marktwert muss der von unabhängigen Parteien bestätigte Marktwert sein, den der Steuerzahler mit einem von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einem Sachverständigen erstellten Bericht untermauern kann. Der Steuerzahler muss zum Zeitpunkt der Einreichung der ungarischen Körperschaftsteuererklärung über diesen Bericht verfügen. Und ab 1. Januar 2024 ist der festgelegte Marktwert als Anschaffungswert für die angemeldete Beteiligung zu berücksichtigen.

Mit welchen Vorteilen geht die angemeldete Beteiligung einher?

Wenn die angemeldete Beteiligung wenigstens **ein Jahr lang unter den Vermögenswerten** des Unternehmens geführt wurde und die Firma sie dann verkauft oder auf andere Weise aus ihren Büchern ausgetragen hat, muss sie für ihre **Gewinne aus dem Kauf oder aus der Austragung keine Körperschaftsteuer zahlen** bzw. kann sie parallel dazu ihre Verluste aus dem Verkauf nicht bei der Bemessungsgrundlage geltend machen.

Vom Aspekt des einjährigen Haltezeitraums sollte man wissen, dass eine Austragung wegen einer Umwandlung, Verschmelzung bzw. Spaltung die Kontinuität des Haltezeitraums nicht unterbricht.

Rechnungslegungsberatung

Es ist also sinnvoll, die Anmeldung der Beteiligungserwerb bereits beim Erwerb zu erwägen, da ihre Anmeldung vom administrativen Aspekt einfach ist, für den Steuerzahler keine Mehrkosten darstellt und beim Verkauf der Beteiligung bzw. bei ihrer sonstigen Austragung aus den Büchern auch eine Steuerersparnis bedeuten kann. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn Sie für die angemeldete Beteiligung einen Experten benötigen, die Berater für Rechnungslegung von WTS Klient Ungarn helfen Ihnen gern!

Unsere Expertin

Anita Toki
Direktorin | Buchhaltung
Mobil: +36 20 342 6239

Fachliche Schwerpunkte
- Buchhaltung
- IFRS
- Rechnungslegungsberatung

E-Rechnung und E-Umsatzsteuer – Instrumente der Digitalisierung der Umsatzsteuer

Was sollte man warum und wie nutzen?

Autor: **Tamás László**
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Mögliche Arten der Einreichung der Umsatzsteuererklärung ab 2024

- über das ÁNYK-System
- durch Annahme des auf der Webseite eafa.nav.gov.hu vorgeschlagenen Erklärungsentwurfs
- über eine Maschinenschnittstelle

Die Bestrebungen zur Digitalisierung der Steuersysteme treten nicht nur in Ungarn, sondern auch auf EU-Ebene immer mehr in den Vordergrund. Ein Hauptziel der Digitalisierung der Umsatzsteuer und anderer Steuerarten ist, dass die zu versteuernden Einnahmen möglichst schwer zu verheimlichen sein sollen und die Steuereinnahmen von den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten möglichst leicht und effizient kassiert werden können. Solche Instrumente sind beispielsweise die auf die Errungenschaften der digitalen Welt optimierten Schritte der Steueradministration, der gegenseitige und effiziente Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten oder eben die Vereinfachung der Steueradministration mit digitalen Werkzeugen.

Ein konkretes Instrument für die Digitalisierung der Umsatzsteuer, mit dem wir uns bereits in einem früheren Artikel beschäftigten, ist **ViDA** (VAT in the Digital Age, Umsatzsteuervorschriften für das digitale Zeitalter), d. h. das Vorschlagspaket der Europäischen Kommission in Verbindung mit der Digitalisierung bestimmter Bereiche des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems der Europäischen Union. Das ist zwar bisher nur ein Vorschlagspaket, doch sollte man sich beizeiten darauf vorbereiten, damit die digitale Transformation die Steuerzahler nicht unerwartet trifft. Der ungarische Gesetzgeber versucht uns auch in einem ganz anderen Bereich ebenso darauf vorzubereiten, ab 1. Januar 2024 wurde nämlich das **System der E-Umsatzsteuer** zugänglich, das dazu gedacht ist, die Einreichung und Validierung der Umsatzsteuererklärungen zu vereinfachen.

Elektronische Rechnungsstellung

Eine wichtige Mission von ViDA ist die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung in möglichst vielen Bereichen. Dazu **wird sich** wahrscheinlich **der** Begriff der E-Rechnung **ändern** und in der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (und später auch im ungarischen Umsatzsteuergesetz) **werden die mit der E-Rechnung verbundenen Vorschriften modifiziert**. In bestimmten Fällen kann die Nutzung der E-Rechnung auch obligatorisch werden.

Es kann für die Steuerzahler nützlich sein, die elektronische Rechnungsstellung bereits vor der obligatorischen Anwendung einzuführen, doch kann die Transformation natürlich auch andere Vorteile haben: in vielen Fällen **erfordert sie eine einfachere, billigere und schlankere Administration und weniger Mittel und kann leicht automatisiert werden**. Obwohl es sich um einen gesetzlich stark regulierten Bereich handelt, und es ist notwendig, zusätzlich zum Umsatzsteuergesetz auch auf die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums für Innovation und Technologie Nr. 1/2018 (VI. 29.) ITM über die Regeln der digitalen Archivierung zu achten, veröffentlichte die ungarische Finanzbehörde im Frühjahr 2020 auf ihrer Webseite eine nützliche und umfassende Zusammenfassung über die wichtigsten Informationen in Verbindung mit den elektronischen Rechnungen (nur auf Ungarisch erreichbar hier). Die Zusammenfassung war durch die Corona-Pandemie bedingt, d. h. seit ihrer Veröffentlichung sind fast vier Jahre vergangen, doch ist ihre Inhalt bis heute

gültig und sie enthält auch solche nützlichen Informationen, an die man sich nach all der Zeit wieder erinnern sollte. Die unserer Meinung nach interessantesten und nützlichsten Details sind:

- **Als elektronische Rechnungen sind auch die Rechnungen anzusehen, die auf Papier ausgedruckt, eingescannt und per E-Mail**, beispielsweise als PDF-Datei, **weitergeleitet wurden**. Natürlich müssen so ausgestellte, übermittelten und angenommenen Rechnungen den Vorschriften der Verordnung des ungarischen Ministeriums für Innovation und Technologie entsprechend gespeichert werden, d. h. es ist sicherzustellen, dass sie den Anforderungen an die Echtheit der Herkunft und die Integrität des Datengehalts entsprechen.

  Es ist zu beachten, dass die Weitergabe von ausgedruckten Rechnungen per E-Mail bzw. ihr Ausdruck und ihre Aufbewahrung durch den Empfänger in Papierform nicht als geeignete Praxis gilt.

- Zur Anwendung von E-Rechnungen ist auch **das Einverständnis des Rechnungsempfängers erforderlich**, was nach Ansicht der ungarischen Finanzbehörde nicht nur formal erfolgen, sondern mit der Zahlung der Rechnung, durch stillschweigendes Einvernehmen des Rechnungsempfängers realisiert werden kann.

- Hinsichtlich der E-Rechnungen **muss**, wie wir das auch im ersten Punkt erwähnten, **die Archivierung laut Verordnung des Ministeriums für Innovation und Technologie** so **sichergestellt werden**, dass die Echtheit der Herkunft, die Integrität des Datengehalts sowie die Lesbarkeit der Rechnungen gewährleistet ist. Das kann mit verschiedenen digitalen Werkzeugen erfüllt werden, beispielsweise mit einer Rechnungsweitergabe über das **EDI-System** (Electronic Data Interchange, elektronischer Datenaustausch) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur. Es ist jedoch nützlich zu wissen, dass bei Einzelunternehmern oder Privatpersonen als Steuerpflichtigen auch die auf die Identifikation zurückgeführte Dokumentenauthentifizierung (sog. **AVDH**) eine geeignete Lösung dafür sein kann, die für jede beim elektronischen Kundenportal registrierte Person kostenlos zugänglich ist.

  Akzeptabel ist selbst das Verfahren, wenn wir den sog. Hash-Code der elektronisch ausgestellten Rechnung im Online-Rechnungssystem angeben und die Parteien diese E-Rechnung unter Aufbewahrung des Hash-Codes speichern. In diesem Fall ist in Verbindung mit der Archivierung nichts weiter zu tun, da der Hash-Code die Echtheit der Rechnung und die Integrität ihres Datengehalts sicherstellt.

E-Umsatzsteuer

Ab 1. Januar 2024 kann die Umsatzsteuererklärung in Ungarn auf drei verschiedene Arten eingereicht werden. Auch weiterhin besteht die Möglichkeit zur **Erstellung und elektronischen Einreichung des Formulars Nr. 65 beim ÁNYK-System**. Die Umsatzsteuererklärung für Januar 2024 kann jedoch auch schon über das System der E-Umsatzsteuer eingereicht werden. Dazu stehen den Steuerzahlern zwei Lösungen zur Verfügung: die eine ist die **Annahme des auf der Webseite eafa.nav.gov.hu vorgeschlagenen Erklärungsentwurfs** und die andere die **Annahme eines Entwurfs, der auf der Einreichung der Erklärungsdaten** bei der ungarischen Finanzbehörde **über eine Maschinenschnittstelle beruht**.

Im Falle einer auf die alte, traditionelle Weise eingereichten Erklärung ist es erforderlich, das sog. **M-Blatt** (Detaillierung der inländischen Anschaffungen und Verkäufe pro Partner und Rechnung) bzw. **K-Blatt** (Detaillierung der Rechnungskorrekturen der inländischen Anschaffungen und Verkäufe) auszufüllen, deren Erstellung – oder im Falle einer automatisierten Erstellung deren Kontrolle – bei Transaktionen mit größerem Volumen einen bedeutenden zusätzlichen Administrationsauswand bedeuten kann. **Die Steuerbehörde validiert die eingereichten Daten nicht**; wenn sie irgendeine Abweichung findet, regt sie eine Datenabstimmung oder eventuell eine Rechtsbefolgungsprüfung an, die auch zu einer Sanktion führen kann.

Bei der Bestätigung des Erklärungsentwurfs auf der Webseite **müssen** zuerst die der ungarischen Finanzbehörde zur Verfügung stehenden **Daten ergänzt werden** (z. B. um die innergemeinschaftlichen eingehenden Posten) und dann muss eine Erklärung über die Ausübung des Abzugsrechts und dessen Umfang abgegeben werden. Zugang zur Erklärung hat, ähnlich wie bei der Plattform für die Online-Rechnungsstellung, der primäre Nutzer (der gesetzliche Vertreter oder der ständige Bevollmächtigte der Firma). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen sekundären Nutzer einzugeben, der die Daten nur ändern und ergänzen darf, bestätigen kann sie ausschließlich der primäre Nutzer. **Eine Validierung ist in diesem Fall dementsprechend nicht notwendig**, da die der Finanzbehörde zur Verfügung stehenden Daten die Grundlage der Erklärung bilden, so dass kein M- und K-Blatt erstellt und eingereicht werden muss.

Die Einreichung der Erklärungsdaten über eine Maschinenschnittstelle erfolgt auf eine Art und Weise bzw. in einer Datenstruktur wie von der Steuerbehörde veröffentlicht. Dabei leitet der Steuerzahler die als Grundlage für die Bestimmung der zu zahlenden Steuer und die Ausübung des Steuerabzugsrechts dienenden belegbasierten Daten an die Finanzbehörde weiter und wandelt praktisch seien eigene Nebenbuchhaltung der Umsatzsteuer in die von der Finanzbehörde vorgegebene Datenstruktur um und so weiter. Die Einreichung eines M- und K-Blattes ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der so erstellte Erklärungsentwurf muss vom Steuerzahler maschinell bestätigt werden. Der große Vorteil dieses Verfahrens ist, dass **die ungarische Steuerbehörde** nach der Einreichung **die Daten validiert** (sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Daten abgleicht) **und eine Information über das Ergebnis der Validierung schickt** (d. h. bei irgendeiner Abweichung wird das angezeigt). **Zur Nutzung dieses Verfahrens muss man sich anmelden und es erfordert eine vorherige Entwicklung**.

Vom System der E-Umsatzsteuer (Webseite und Maschinenschnittstelle) sollte man wissen, dass die dort übermittelten Erklärungen – im Gegensatz zum System der E-Einkommensteuer – nicht automatisch angenommen werden, sie müssen in jedem Fall bestätigt werden.

Sonstige Vorteile des Systems der E-Umsatzsteuer

Die Finanzbehörde nutzt die Daten in den Systemen der Online-Rechnungsstellung, der Online-Registrierkasse und der Einfuhrumsatzsteuer zur Erstellung des Entwurfs. Die auf einem Formular eingereichte Erklärung kann nur auf dem Formular kontrolliert werden, während die E-Umsatzsteuer-Erklärung auf dem Formular und elektronisch kontrolliert werden kann. Wird die Erklärung auf verschiedene Weise eingereicht, **wird die zuerst abgegebene Erklärung als eingereicht angesehen**.

Wie auch das andere Instrument der Digitalisierung der Umsatzsteuer, die elektronische Rechnungsstellung, ist auch **die Nutzung der E-Umsatzsteuer gegenwärtig nicht obligatorisch**, doch sollte wegen ihrer Vorteile die Möglichkeit ihrer Anwendung geprüft und eventuell der Prozess der Erklärung neu durchdacht, digitalisiert und automatisiert werden.

IT-basierte Steuerlösung

Die Instrumente der Digitalisierung der Umsatzsteuer sind nicht nur für die Steuerbehörden eine Waffe im Kampf gegen Steuerbetrüger, sondern können auch den Steuerzahlern zahlreiche Vorteile, administrative Erleichterungen und Kosteneinsparungen bringen. Sie bieten auch die Möglichkeit zur Automatisierung, zugleich sollte man aber auch wissen, dass das System das Fachwissen und das Treffen bestimmter notwendiger Entscheidungen nicht ersetzen kann, weshalb ein Buchhalter und Steuerberater zur Prüfung der Richtigkeit der Umsatzsteuerdaten auch weiterhin erforderlich sein wird. Die Steuerexperten von WTS Klient Ungarn stehen Ihnen mit ihren auf dem neuesten Stand befindlichen Kenntnissen und ihren beruflichen Erfahrungen gern zur Verfügung.

Unser Experte

Tamás László
Senior Manager | Steuerberatung
Mobil: +36 20 362 7492

Fachliche Schwerpunkte
- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial & Accounting Advisory
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- IT / Business Automation
- HR Dienstleistungen

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Business Advisory GmbH
Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn
Handelsregisternummer: 01-09-730729
Telefon: +36 1 887 3700
info@wtsklient.hu | wtsklient.hu